

Kirchenchor Villanders

Statuten des Kirchenchores Villanders

Genehmigt von der Vollversammlung am 19. Juni 2019

Art. 1 - Bezeichnung

Der Kirchenchor Villanders ist eine freiwillige und nicht gewinnorientierte Vereinigung von Sängerinnen und Sängern mit Sitz in Villanders, J.-Schgüanin-Straße 17/2, Chorprobelokal. Er ist im Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen. Mit dem Übergang gemäß Art. 25. des Kodex des Dritten Sektors ins einheitliche staatliche Register wird der offiziellen Bezeichnung "Kirchenchor Villanders" noch das Kürzel „EO“ angefügt. (Ehrenamtliche Organisation). Der Verein ist von unbegrenzter Dauer.

Art. 2 - Aufgaben

Der Kirchenchor Villanders EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017 folgende Tätigkeit zu verfolgen:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017.

Weiteres erklärt der Kirchenchor Villanders EO laut Art. 6, GvD 117/2017 auch „weitere“, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art. 5, Tätigkeiten zu verfolgen. Über die Art und Ausübung solcher „Nebentätigkeiten“ entscheidet der Vereinsausschuss.

Seine Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Er verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich, auch werden die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

Aufgabe des Kirchenchores ist die Pflege geistlicher Musik und die musikalische Gestaltung der Gottesdienste. Gleichzeitig wird auf Kameradschaft unter den Mitgliedern Wert gelegt. Zur Erreichung seines Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab und fördert die gesangliche Weiterbildung seiner Mitglieder sowie des Nachwuchses. Weiteres pflegt der Chor weltliche Chormusik.

Art. 3 - Mitglieder

a) aktive Mitglieder:

Als aktive Chormitglieder können Sängerinnen und Sänger mit den nötigen Fähigkeiten, vom Chorleiter festgestellt, vom Ausschuss aufgenommen werden.

b) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente aktive und ehemalige Mitglieder des Chores auf Vorschlag des Ausschusses oder der Mehrzahl der Chormitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

Art. 4 – Rechte und Verpflichtungen der aktiven Mitglieder

a) Die Mitglieder verpflichten sich, an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Ausschussbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und ernst zu nehmen. Jedes Mitglied soll seine musikalischen Fähigkeiten vervollkommen und alles daransetzen, sein Bestes für die Chorgemeinschaft zu geben. Beim Austritt eines Chormitgliedes muss dieses eventuelle Verbindlichkeiten gegenüber dem Chor erfüllen.

Hildegard Fiedler

b) Proben und Veranstaltungen:

Proben finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Es bleibt dem Chorleiter überlassen, auch Teilproben abzuhalten. Für besondere Anlässe kann der Chorleiter zusätzliche Proben einschalten. Wer an einer Chorprobe oder Veranstaltung nicht teilnehmen kann, soll sich rechtzeitig beim Chorleiter oder beim Obmann entschuldigen.

c) Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Dazu ist eine einfache Anfrage an den Vorsitzenden zu richten. Der Ausschuss muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen genehmigen.

Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Ausschuss angegebenen Person.

Art. 5 - Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei Auflösung des Chores
- Durch Austritt
- Durch Ausschluss -Dieser kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn er/sie: Fünf Mal innerhalb eines Jahres grundlos von den Proben und den Aufführungen fernbleibt, dem Ansehen des Chores schaden oder wichtigen Anordnungen des Chorleiters oder der Vereinsorgane nicht nachkommt. Dazu ist ein Ausschussbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig.

Art. 6 - Vollversammlung und deren Aufgaben

Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Obmann einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder gegeben. In zweiter Einberufung, welche eine Stunde später erfolgt, ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl von Anwesenden gegeben.

Die Mitglieder des Kirchenchores haben sofern sie volljährig sind, aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht. Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Termin und Ort werden vom Ausschuss festgelegt. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vorher mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung schriftlich Beschlussanträge, Kandidatenvorschläge und Anfragen einbringen. Auf Vorschlag des Ausschusses oder von 1/3 der Chormitglieder muss innerhalb 60 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

Die Zuständigkeiten der Vollversammlung sind lt. Vorgaben des Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors folgende:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Abwahl
- c) die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Statuten nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen des Vereinsstatuts oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Statut vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Vollversammlung ausgewählt wird
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statuten zuständig ist.



Die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre sowie aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Dokumentierte Spesen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, können vergütet werden.

Art. 7 - Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Notenwart

Der Ausschuss kann zu bestimmten Anlässen oder für bestimmte Aufgaben weitere Chormitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Ausschuss kann auch einen Arbeitsausschuss einsetzen, dem weitere Mitglieder angehören.

Art. 8 - Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Die Versammlung des Ausschusses wird vom Obmann einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern gegeben. Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 9 - Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores. Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die dem Wesen, Ziel und Zweck des Chores förderlich sind, sowie die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen.

Art. 10 - Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder:

Der Obmann vertritt den Chor nach außen und sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung.

Der Obmannstellvertreter übernimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes alle seine Funktionen, Aufgaben und Verpflichtungen.

Der Kassier ist für die Finanzen und die Geldgebarung des Chores zuständig. Ihm obliegt die Buchführung. Er gibt in der Vollversammlung den Rechenschaftsbericht ab.

Der Schriftführer sorgt für die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, die den Chor betreffen. Er führt Protokoll bei den Versammlungen und eine Kartei aller Mitglieder. Er führt die Chronik des Chores oder beauftragt für diese Aufgabe ein Chormitglied.

Der Notenwart sorgt für eine genaue Registrierung aller Notenbestände des Chores. Er ist verantwortlich für die übersichtliche Ordnung im Notenschränk, bessert schadhaftes Material aus, verteilt die Noten bei Aufführungen und Proben und sammelt sie wieder ein. Notenmaterial kann er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Chorleiters und des Obmannes an andere Chöre verleihen.

Art. 11 - Der Chorleiter

Der Chorleiter ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen



Hildegard Finkler

Veranstaltungen. Er sorgt für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar. Dem Chorleiter steht es zu, einen Vizechorleiter zu ernennen der ihn bei Abwesenheit in all seinen Funktionen vertritt. Der Chorleiter wird vom Ausschuss bestellt. Er ist zu Ausschusssitzungen und Vollversammlungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12 - Der Organist

Der Organist steht dem Chorleiter bei den Proben und Aufführungen je nach Bedarf zur Verfügung. Er sorgt auch dafür, dass bei Interesse und Bedarf junge Organisten ausgebildet werden. Der Organist wird vom Pfarrgemeinderat eingesetzt. Er kann zu Ausschusssitzungen und Vollversammlungen eingeladen werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

Art. 13 – Der Pfarrer

Der Pfarrer ist Rechtsmitglied des Kirchenchores, hat aber kein Stimmrecht. Er bespricht mit dem Chorleiter, dem Organisten und dem Obmann die musikalische Gestaltung der kirchlichen Feiern und trägt die Verantwortung gegenüber kirchlichen Behörden.

Art. 14 - Wahl der Ausschussmitglieder - Allgemeine Bestimmungen

Die Ausschusswahl erfolgt alle drei Jahre durch die Jahresvollversammlung. Es gelten folgende Bedingungen:

- nur aktive Mitglieder haben das Wahlrecht
- die Wahlen werden geheim durchgeführt
- die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit laut Art. 6 durchgeführt
- bei Wahlen führt das älteste Chormitglied den Vorsitz
- vor der Wahl werden auf Vorschlag des Vorsitzenden zwei Stimmzähler bestellt
- Kandidatenvorschläge können entweder schriftlich fünf Tage vor der Wahl oder mündlich bei der Vollversammlung eingebracht werden.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt in zwei Wahlgängen:

- a) Im ersten Wahlgang wird der Obmann gewählt, wobei eine Vorzugstimme gegeben wird. Der Obmann muss die einfache Mehrheit erhalten.
- b) Im zweiten Wahlgang werden die vier weiteren Ausschussmitglieder gewählt, wobei bis zu vier Vorzugsstimmen gegeben werden können. Der Ausschuss entscheidet dann in seiner ersten Sitzung über die Zuweisung der einzelnen Aufgabenbereiche.

Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet aus irgendeinem Grund aus, so rückt das nächstgewählte Chormitglied nach und bleibt bis zur Beendigung der Amtsperiode im Amt.

Art. 15 - Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren bestimmt und dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle und Nachprüfung der Kassenführung, der Belege und Buchungen. Sie müssen der Vollversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 16 - Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten müssen von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Handwritten signature: Hildegard Fritzsche



Art. 17 - Auflösung der Chorgemeinschaft

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das Vermögen des Vereines wird an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen, (eventuell einer anderen ehrenamtlichen Organisation) welche von der Vollversammlung ausgewählt wird, übertragen.

Art. 18 - Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

P.S. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral abgefasst.

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr.

398 Serie 3

esente - gebührenfrei

Firma su delega del Direttore Provinciale

Il Funzionario - Der Funktionär
Elisabeth Stamm

Wibegard Finsch





Kirchenchor Villanders

Eingetragen in das Landesverzeichnis der Volontariatsvereine Nr. 4/1.1 vom 02.01.1996

Kirchenchor Villanders, J.-Schguanin-Str. 17/2, 39040 Villanders (BZ), Steuernummer: 94044980210
Bankverbindung: Raiffeisenkasse Untereisacktal – Filiale Villanders, IBAN IT 17 C 08133 59140 000302203006

PROTOKOLL

über die **außerordentliche VOLLVERSAMMLUNG** vom Mittwoch, 19. Juni 2019 mit Beginn um 19.00 Uhr im Probelokal, J.-Schguanin-Str. 17/2, Villanders.

Anwesende: Anna Baumgartner Miuli, Maria Baumgartner Profanter, Manuela Ferrazin Rabensteiner, Hildegard Fischnaller Gruber, Christine Gasser Hofer, Rosa Mayr Baumgartner, Erika Niederstätter, Maria Baumgartner Gasser, Theresia Kusstatscher Frener, Maria Mayr Kusstatscher, Maria Obermarzoner, Serafine Paller Krapf, Edith Profanter Torggler, Notburga Gebhard Hofer, Rosa Steinmann Pupp, Lisa Lanthaler, Katharina Pfeifer, Simone Pupp, Emma Rabensteiner, Adolf Gasser, Roland Rabensteiner, Lorenz Hofer und Hans Gasser.

Entschuldigt abwesend: Florian Mussner, Amelie Niederstätter, Elisa Rabensteiner und Alina Solderer.

Einzigster Tagesordnungspunkt:

Abänderung bzw. Anpassung der Statuten

Um 19:00 Uhr begrüßt der Obmann Lorenz Hofer die Anwesenden und geht gleich zur Behandlung des einzigen Tagesordnungspunktes über. Der Obmann teilt den Chormitgliedern mit, dass aufgrund des gesetzvertretenden Dekretes (GvD) vom 03. August 2018, Nr. 105 alle Vereine, die im Landesverzeichnis eingetragen sind und in diesem Verzeichnis weiterhin verbleiben wollen, ihr Vereinsstatut bis zum 03. August 2019 an die neuen gesetzlichen Vorgaben des Kodex des dritten Sektors anpassen und beim Amt für Kabinettsangelegenheiten hinterlegen müssen.

Er spezifiziert noch, dass der Termin: 03. August 2019 sich aus dem Art. 101, Abs. 2 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 117/2017 ergibt. Die Einhaltung dieser Frist ist eine wesentliche Voraussetzung, damit der Kirchenchor weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt und - nach dessen Einrichtung - ins geplante staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors übernommen werden kann.

Das bisher gültige Vereinsstatut, das vom Ausschuss im Vorfeld an die Vorgaben des **gesetzvertretenden Dekretes (GvD) vom 03. August 2018, Nr. 105** angepasst wurde (die Änderungen bzw. notwendigen Textpassagen auf Grund der Anpassungen an obiges Dekret waren in Rotdruckcharakter gekennzeichnet) wurde für die Chorgemeinschaft als Beschlussvorlage – zum Mitlesen - mittels eines Medienprojektors auf eine Leinwand projiziert.

Es wurde entschieden, dass die Abstimmung über die Beschlussvorlage nicht Artikel für Artikel, sondern als Ganzes erfolgen soll. Der Obmann verlas die Beschlussvorlage Artikel für Artikel und fügte jeweils eventuell notwendige Erklärungen hinzu; es konnten auch jederzeit Zwischenfragen gestellt werden. Nach dem das gesamte zu beschließende Vereinsstatut vorgelesen worden war, lud der Obmann alle Mitglieder nochmals ein, eventuelle Fragen zu stellen bzw. dazu Stellung zu nehmen. Es meldete sich niemand mehr zu Wort und somit schritt der Obmann zur Beschlussfassung. Er stellt fest, dass 23 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fügt hinzu, dass der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als genehmigt gilt.

Beschluss: Die Vollversammlung des Kirchenchores Villanders beschließt das vom Ausschuss ausgearbeitete und dieser Vollversammlung als Beschlussvorlage vorgelegte Vereinsstatut einstimmig und vollinhaltlich zu genehmigen.

Die Vollversammlung beauftragt zudem den Vorstand, eventuell notwendige zusätzliche Änderungen an den Satzungen, betreffend die Reform des Dritten Sektors, in Eigenregie vorzunehmen, ohne eine weitere eigene Vollversammlung einberufen zu müssen. Solche eventuellen Änderungen werden in der nächst folgenden Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und von diesen nachträglich genehmigt.

Um 19:45 Uhr bedankt sich der Obmann Lorenz Hofer bei der gesamten Chorgemeinschaft recht herzlich für die aktive und konstruktive Mitarbeit und beendet diese außerordentliche Vollversammlung.

Der Obmann:

Der Schriftführer:



Lorenz Hofer



Johann (Hans) Gasser



UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN - BRUNECK

08.06.2012

Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit heutigem Datum registrierten Vertrag

n./Nr. 1328 Serie 3



Il Funzionario - Der Funktionär
Elisabeth Stampf